

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2018/12/12 133R112/18w

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 12.12.2018

Norm

ZPO §41

ZPO §43 Abs1

ZPO §43 Abs2

Rechtssatz

Im Verfahren über die Löschung oder über die Nichtigerklärung einer Marke ist der Prozesserfolg – dem kostenersatzrechtlichen Vereinfachungsprinzip folgend – durch eine (im Zweifel überschlägige) Gegenüberstellung der gelöschten zu den erhalten gebliebenen Waren und Dienstleistungen zu ermitteln.

Entscheidungstexte

• 133 R 112/18w Entscheidungstext OLG Wien 12.12.2018 133 R 112/18w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2018:RW0000942

Im RIS seit

11.03.2019

Zuletzt aktualisiert am

11.03.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$